

Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes

In der europäischen Integration hat der Diskriminierungsschutz immer eine wichtige Rolle gespielt, hauptsächlich, um die freie Entwicklung des Wirtschaftsraumes zu fördern. Vor dem Hintergrund verschiedener bestehender faktischer Diskriminierungen wurde schon länger eine weiter gehende Kompetenz der EU zur Regelung des Diskriminierungsschutzes gefordert und schließlich im Amsterdamer Vertrag mit Art. 13 EG-Vertrag umgesetzt. Die EU hat mit den Richtlinien (RL) 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/73/EG und zuletzt 2004/113/EG einen verpflichtenden europäischen Standard des Diskriminierungsschutzes festgeschrieben. Vor staatlicher Diskriminierung, also willkürlicher Gleich-/Ungleichbehandlung, schützt zwar in Deutschland das Grundgesetz (GG) umfassend, im Privatrecht wirkt es aber nur mittelbar über die zivilrechtlichen Generalklauseln und die Rechtsanwendung der Gerichte. Weil Gleichheitsgesetzgebung im einfachen Recht bisher nur in Teilbereichen erfolgte, fehlt es an einem effektiven, umfassenden Diskriminierungsschutz.

Das Justizministerium hatte 2001 einen Gesetzentwurf zur "Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes" vorgestellt, der aber kurz vor den Wahlen nicht mehr in den Bundestag (BT) eingebracht wurde. Erst jetzt, drei Jahre später, wurde ein Fraktionsentwurf in den BT eingebracht und nach der ersten Lesung zur Beratung an die Ausschüsse überwiesen.



In zahlreichen Stellungnahmen und der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen und Verbände forderten auch BefürworterInnen zu Recht noch Verbesserungen des Entwurfes zum Antidiskriminierungsgesetz (ADG). KritikerInnen meinten dagegen, der Entwurf weite mit der "großen Lösung" den Schutz auf Merkmale aus, die in den RL nicht gefordert sind. Dabei wird häufig übersehen, dass neben den RL auch verfassungsrechtliche Standards wie das Gebot der Rechtssetzungsgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten sind. Andere sehen mit dem ADG sogar schon die Privatautonomie in Gefahr. Aber der Schutz der Selbstbestimmtheit, auch gegen private Macht, dient nicht der Beschränkung der Privatautonomie, sondern soll ihr universelle Geltung verschaffen.

Besonders emotional wird die Debatte um eine befürchtete Prozessflut geführt. Doch kann man ein Schutzgesetz kritisieren, weil es besonders wirksam ist? Wohl kaum, es ist rechtspolitisch gewollt, Benachteiligte zu ermutigen, Schutz gegen Diskriminierung notfalls auch mit dem "scharfen Schwert" des Gesetzes zu suchen. Und schließlich kann ein verbesserter Rechtsschutz auch präventiv und damit einer Prozessflut entgegen wirken.

Es bleibt zu hoffen, dass der Entwurf beschlossen wird – nicht zuletzt wegen des verheerenden Signals, das von einem Vertragsverletzungsverfahren wegen der abgelaufenen Umsetzungsfrist ausgehen würde.

Lamine Clausnitzer, Berlin

Keine Ermittlungen gegen Rumsfeld

Das Bild ging um die Welt: Eine unscharfe Gestalt in einem, wie es schien, schwarzen Kapuzenmantel, auf einer Kiste stehend, die Arme ausgestreckt, mit von den Händen herabhängenden Kabeln. Doch der letztlich Hauptverantwortliche für Folter und Misshandlung im irakischen Gefängnis Abu Ghraib wird vorerst nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Zumindest nicht in Deutschland. Am 10. Februar 2005 hat Generalbundesanwalt Kay Nehm entschieden, kein Ermittlungsverfahren gegen Donald Rumsfeld zu eröffnen.

Angezeigt hatte die Menschenrechtsorganisation "Center for Constitutional Rights" (CCR) den amerikanischen Verteidigungsminister zusammen mit einigen seiner Untergebenen wegen der Beteiligung an Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Nach dem Anzeigentext sind in Abu Ghraib zwischen dem 15. September 2003 und dem 8. Januar 2004 eine Reihe von Gefangenen geschlagen und getreten worden. Ein Häftling sei dabei gestorben. Inhaftierte seien massiv sexuell belästigt und in einem Fall auch vergewaltigt worden. Man habe den Gefangenen die Kleidung weggenommen, sie in sonstiger Weise bewusst erniedrigend behandelt und zu ihrer Einschüchterung Hunde eingesetzt. Häftlinge seien für längere Zeit in so genannten Stresspositionen gefesselt gewesen, Isolationshaft sei den Gefangenen angedroht und an einigen von ihnen vollzogen worden.

Das CCR wirft den Angezeigten vor, sich als zivile und militärische Vorgesetzte der unmittelbar Handelnden nach den §§ 4, 13, 14 VStGB strafbar gemacht zu haben. Sie sollen ihren Untergebenen die Behandlung der Gefangenen betreffende Anweisungen gegeben haben, die gegen international geltende Schutzvorschriften wie die UN-Folterkonvention verstießen. Trotz ihrer Kenntnis von den Misshandlungen hätten sie keine Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und zur Ahndung der bereits begangenen Misshandlungen unternommen. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Generalbundesanwalts



war folgende Überlegung: Zwar gelte für die im VStGB unter Strafdrohung gestellten Verbrechen das Weltrechtsprinzip, nach dem die Straftat keinerlei Inlandsbezug aufweisen müsse. Dieses Prinzip legitimiere jedoch nicht ohne weiteres eine uneingeschränkte Strafverfolgung. Ziel des VStGB sei es, Strafbarkeits- und Strafbarkeitsverfolgungslücken zu schließen. Hier bestünden jedoch keine Anhaltspunkte, dass die Behörden und Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika wegen der geschilderten Übergriffe von strafrechtlichen Maßnahmen Abstand genommen hätten. So seien wegen der Vorgänge von Abu Ghraib bereits mehrere Verfahren gegen Tatbeteiligte durchgeführt worden. Dass es sich dabei jedoch ausschließlich um "kleine Fische" gehandelt hatte, hält Nehm nicht für erwähnenswert.

Constanze Oehlrich, Berlin